Nr. 42. 1848.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 6. April.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 524. (2) Nr. 7003.

Currende.

Bestimmung des Stämpels in Delegations- und Requisitionsfällen. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer fand laut Verordnung vom 29. v. M., Z. 3474, im Einverständnisse mit der hohen k. k. obersten Justizstelle, zur Beseitigung entstandener Zweifel die Bestimmung zu erlassen, daß in Delegations- und Requisitionsfällen für die Amtshandlungen, welche der delegirte oder requirirte Richter vorzunehmen hat, und für die bei demselben zu überreichenden Eingaben stets derjenige Stämpel zu verwenden sey, welcher nach der Eigenschaft des delegirten oder requirirten Gerichtes gesetzlich vorgeschrieben ist. — Welches sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 22. März 1848.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

Z. 525. (2) Nr. 2323 et 848, ad 7831.

Kundmachung

wegen Herstellung eines stabilen gemauerten Warenmagazins und anderer Erweiterungsbauten auf dem Staatseisenbahn-Stationsplatze zu Spielfeld in Steiermark. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 7. März 1848, Z. 454/E. P., wird die Herstellung eines stabilen gemauerten Warenmagazins und anderer Erweiterungsbauten am Stationsplatze zu Spielfeld in Steiermark, auf der k. k. südlichen Staatseisenbahn, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: — 1) Es sind zu Spielfeld folgende Bauten herzustellen: a. Ein stabiles gemauertes Warenmagazin mit einem Kellergeschoße, dann mit einem zu Wohnungen bestimmten Stockwerke, so wie Absperrung dieses Stationsplatzes mit Verwendung des zu Cilli verfügbar gewordenen Staketengitters, im beiläufigen Kostenanschlage von **21,816** fl. **5** kr. — b. Die Verlängerung der Röhrenleitung, in Verbindung mit der Zusammenrichtung und Aufstellung eines bereits vorhandenen zweiten Wasserkranichs und Herstellung eines Ausputzkanales, im Kostenanschlage von **2199** fl. **36** kr., zusammen **24,015** fl. **41** kr. — 2) Die auf einem **15** kr. Stämpel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis **29.** April **1848**, Mittags um **12** Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Baulichkeiten am Stationsplatze zu Spielfeld," versehen, bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien, Herrngasse Nr. **27**, eingebracht werden. — Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerenten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Offerent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — Die gedachten Behelfe werden bei der General-Direction für die Staatseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, dann bei der k. k. Civil-Bauleitung zu Cilli zur Einsicht für die Offerenten bereit gehalten. — 5) Dem Offerte ist auch der Erlagsschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Vadium mit 5 Procent von der annäherungsweise ausgemittelten Bausumme beizuschließen. — Das Vadium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, nach dem Börsewerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren **1834** und **1839**), erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphe **1374** des allg. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und niederösterr., oder von einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandlos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6) Die Entscheidung über das Ergebniß der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauungswürdigkeit des Offerenten, erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offerent, vom Tage des überreichten Anbotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7) Das Vadium des angenommenen Anbotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer, gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Vadien der nicht angenommenen Anbote werden sogleich den Offerenten zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. Wien am 17. März 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

Z. 544. (1) Nr. 2777.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Samassa, Verwalter der Eduard Engler'schen Concursmassa, in die öffentliche Versteigerung des, zur Concursmassa gehörigen, auf **15,554** fl. **55** kr. geschätzten Hauses Nr. **24** in der Capuziner-Vorstadt, und Nr. **20** in der Gradischa, im Schätzungswerthe von **4255** fl. **50** kr., gewilliget, und hiezu drei Termine und zwar auf den **15.** Mai, **19.** Juni und **24.** Juli d. J., um **10** Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese beiden Häuser weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Concursmassa-Vertreter Dr. Kautschitsch einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den **24.** März **1848.**

Z. 522. (2) Nr. 2642.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Wilhelm Engler mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Johann Julius Kanz, bürgerl. Handelsmann, die Klage auf Liquidstellung einer Conto-Corrent-Forderung pr. 976 fl. C. M. eingebracht und um die richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 19. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Wilhelm Engler, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Blasius Ovjiazh, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte, Wilhelm Engler, wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Ovjiazh, seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 18. März 1818.

Z. 529. (2) Nr. 2861.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Burger, Curator ad actum des Anna v. Widerkhern'schen Nachlasses zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 19. Jänner 1848 verstorbenen Anna v. Widerkhern, die Tagsatzung auf den 10. April 1848, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 28. März 1849.

zeichnet werden Preßfreiheit, Denkfreiheit, Gewissens- und Cultusfreiheit, Associations- und Versammlungsrecht, freies Aufenthalts- und Niederlassungsrecht in ganz Deutschland, Recht des Waffenbesitzes. Keine deutsche Regierung kann fortan ein eigenes stehendes Militär haben; dagegen ist jedes Land zur Organisation der Landwehr verpflichtet; keine Regierung wird fortan eigene Gesandte im Auslande haben. Das deutsche Parlament besteht aus zwei Kammern, einer Fürstenkammer und einer Volkskammer. Beide haben gleiche Rechte, jede namentlich das Recht der Initiative. Beide Kammern halten ihre Sitzungen öffentlich. In beiden entscheidet die Stimmenmehrheit; Einhelligkeit der Stimmen ist zu keinem Beschlusse erforderlich. Beide Kammern zusammen haben das Recht der Gesetzgebung und Beschlußnahme in allen Bundessachen, wobei übrigens die Particular-Gesetzgebung der einzelnen Länder fortbesteht. Die Kammer der Fürsten wird, vorbehaltlich etwaiger Abänderungen, welche von ihr selbst beantragt würden, zusammengesetzt, wie es der bisherige Bundestag war. Sie wird von den Fürsten selbst oder deren Gesandten besucht. Letztere dürfen nicht zur Instructions-Einholung verbunden werden. Die Kammer der Volks-Abgeordneten wird vom Volke selbst in Doppelwahlen, nicht von den einzelnen Ständekammern, gewählt. Auf 50.000 Seelen kommt ein Abgeordneter; derselbe wird auf drei Jahre gewählt. Das Parlament tritt alle Jahre zu einer Sitzung von höchstens drei Monaten an einem bestimmten Tage, dem 15. November, zusammen; das Parlament hat jedoch in dringenden Fällen das Recht, sich zu verlängern. Zum Vollzug seiner Beschlüsse erwählt das Parlament ein Bundeshaupt aus den Fürsten auf drei Jahre. Der Bundesfürst umgibt sich mit verantwortlichen Ministern; unter ihm stehen die Bundesbeamten, das deutsche Heer, die deutsche Flotte. Zum Schutze der deutschen Bundesverfassung, so wie der einzelnen Landesverfassungen wird ein National-Gerichtshof bestellt, bestehend aus 25 auf 15 Jahre gewählten Räthen, wovon 8 von der Fürstenkammer, 8 von der Volkskammer und die übrigen 9 von jenen 16 ernannt werden. Der National-Gerichtshof bildet zugleich auf Anrufen das Schiedsgericht bei Streitigkeiten, die zwischen einzelnen Bundesstaaten unter sich oder zwischen einzelnen Bundesregierungen und deren Landständen entstehen.

Wien, 30. März. So eben sahen wir die croatische Deputation, an 200 Köpfe stark, eine lange Reihe stattlicher Männer im prächtigen National-Costüme, von der Hofburg zurückkehren. Ihre Wünsche und Forderungen, in 30 Artikeln formulirt, bringt ein Abdruck zur Kenntniß des Publikums. Einheit, Einheit, Einheit der Monarchie vor Allem rufen wir den sich drängenden nationalen Deputationen entgegen. Hannibal arte portas! Nur im festen, innigen Zusammenhalten aller Stämme Oesterreichs liegt das Heil für die Einzelnen, wie für das Ganze. Alle gerechten und billigen Forderungen werden, müssen im Geiste der Freiheit, im Geiste des neugebornen Oesterreichs erfüllt werden. Im festen Vertrauen und in der Einheit allein liegt unsere Stärke, unser Bestand, unsere Zukunft.

(Z. Laib. Ztg. Nr. 42 v. 6. April 1848.)

Se. k. k. Majestät haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 16. d. M. das nachstehende Rescript an sämmtliche Stände Ihrer deutschen Erblande zu erlassen geruhet, damit selbes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde:

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol.

Liebe Getreue!

Bei den ernsten Ereignissen, welche gegenwärtig die Ruhe in mehreren Ländern Europa's tief erschüttern, fühlen Wir das Bedürfniß, Uns mit Vertrauen an Unsere getreuen Stände des Herzogthums Kärnten zu wenden, und in ihrer Ergebenheit und Vaterlandsliebe, so wie in der bewährten Treue Unserer Völker Unsere Beruhigung zu finden.

Wir erklären Ihnen zunächst, daß Wir die Erhaltung des Friedens für das Glück und den Wohlstand Unserer Länder so wichtig erkennen, daß Wir denselben weder durch ein unmittelbares, noch durch ein mittelbares Einschreiten gegen die in einigen Ländern getroffenen inneren Einrichtungen zu stören beabsichtigen, vielmehr selbst und durch die Einwirkung auf alle Mächte, zu welchen Wir in freundlicher Beziehung stehen, alle Mittel aufbieten werden, jede Störung des Friedens abzuwenden.

Nur ein Angriff gegen Unsere Länder und Unterthanen oder gegen die mit uns verbündeten Staaten würde Uns in die Nothwendigkeit versetzen, denselben mit aller Kraft zu begegnen.

In dieser Richtung werden Wir die erforderlichen Vorbereitungen treffen, und indem Wir uns der Hoffnung hingeben, daß kein Angriff gegen Uns und Unsere Verbündeten Statt finden wird, dieselben in jenen Gränzen erhalten, welche die unerläßlichen Anstrengungen für Unsere Völker so wenig als möglich fühlbar machen. Ueber die zum Behufe dieser Anstrengungen allenfalls erforderlichen Mittel werden Wir

Uns an Unsere getreuen Stände und ihre Mitwirkung wenden, und indem Wir das Recht und den Beruf desselben erkennen, gemeinschaftlich mit Uns die Wege zu berathen, auf welchen diese mit der sorgfältigsten Schonung des Wohlstandes der Länder werden aufgeboten werden können, versprechen Wir denselben durch eine offene Darstellung der Lage, so wie durch getreue Aufschlüsse über die Bedürfnisse und Hilfsquellen des Staates die erforderlichen Behelfe zu liefern, welche ihren Beschlüssen zur Grundlage dienen können. Ueberzeugt, daß Unseren getreuen Ständen eben so das Wohl der Gesammt-Monarchie als der einzelnen Länder am Herzen liegt, als deren Organe sie zunächst zu wirken berufen sind, und geneigt den Anträgen und Wünschen, welche Ihre Anhänglichkeit an Unser Regentenhaus und ihre Liebe zum Vaterlande Ihnen einflößen, Unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, haben Wir mit Unserem Proclam vom 14. und Patente vom 15. März bereits Abgeordnete der Stände und der Central-Congregationen aus Unseren deutschen, slavischen und italienischen Reichen in der möglichst kürzesten Zeitfrist einberufen.

Indem Wir hiernach unter Anerkennung und Aufrechthaltung ihrer verfassungsmäßigen Rechte aus eigenem Antriebe eine solche constitutionelle Einrichtung zum Wohle des Vaterlandes zu treffen beschlossen haben, welche geeignet ist, das Band der Einigkeit zwischen Unseren verschiedenen Ländern noch fester zu knüpfen, und Uns vorbehalten, den Ständen ehestens die daraus sich ergebenden weiteren Bestimmungen zu eröffnen, erwarten Wir vertrauungsvoll, daß sie Uns in diesem wichtigen Zeitpuncte mit denjenigen wohlerwogenen Vorschlägen unterstützen werden, wodurch die Wohlfahrt, so wie die innere und äußere Sicherheit des Reiches fester begründet, dem Staats-Credite die sicherste Bürgschaft gewährt, und die Aufbringung der außerordentlichen Bedürfnisse, welche durch die Wechselfälle der Ereignisse eintreten könnten, ohne den Wohlstand der Länder zu gefährden, möglich gemacht wird.

Da Wir ferner, so wie Unsere getreuen Stände die Ueberzeugung gewonnen haben, daß auch die Provinzial-ständischen Institutionen, deren Aufrechthaltung und Befestigung stets Gegenstand Unserer besonderen Sorgfalt seyn wird, durch die größere Theilnahme derjenigen Unserer Unterthanen, welchen bisher ein beschränkter Antheil an den ständischen Verhandlungen zugewiesen war, einen schätzbaren Zuwachs an Einsicht, Vertrauen und Gewicht erhalten können, so empfehlen Wir Unsern getreuen Ständen, schon dermal diesen Gegenstand in besondere schleunige Erwägung zu ziehen, und Uns die Anträge, in welcher Art dem Bürgerstande ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Berathungen einzuräumen wäre, zu erstatten, wie auch Uns ihre Wünsche und Vorschläge über die zeitgemäße Umgestaltung und Verbesserung der Municipal- und Gemeinde-Einrichtungen zu unterlegen.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben anbei mit kaiserlich-königlichen und landesfürstlichen Hulden und Gnaden Euch gewogen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am achtzehnten März im Eintausnd achthundert und acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p

Carl Graf v. Inzaghy m. p.

Franz Freiherr v. Pillersdorff m. p.

Joseph Freiherr v. Weingarten m. p.

Nach Sr. k.k. apostol. Majestät Höchst eigenem Befehle:

Peter Ritter v. Salzgeber m. p.,

k. k. Hofrath.

Böhmen.

Teplitz, 25. März. Gestern zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags ist Fürst Metternich mit mehreren Equipagen und bepackten Wägen durch Teplitz, wie es heißt, auf der Reise nach Petersburg, passirt. Obwohl sein Aufenthalt kaum fünf Minuten dauerte, und der Expremier den Wagen nicht verließ, wurde seine Anwesenheit doch sogleich bekannt und zog eine Gruppe von Neugierigen zusammen. Einige Stimmen murmelten das Wort „Anhalten"; allein die Mehrzahl war dagegen. Die guten Teplitzer hatten die Ansicht, daß eine Badeanstalt wo möglich eine neutrale Stellung behaupten müsse, um Feindschaften auszuweichen (??). Ein Glück für den alten Herrn! Man hätte ihn den Wienern zurück schicken und dadurch verhindern sollen, daß er keine neuen Ränke in Petersburg anspinnen könne. Der gewaltige Exminister hat sich in aller Eile ein gebratenes Hühnchen von Teplitz mitgenommen, welches er auf der Post zu Arbesau in sehr üblem Humor verzehrt haben soll. Sic sit, sic fertur, sic transit gloria mundi!

Schweiz.

Hört! Hört! Die Beilage zur allgemeinen Zeitung vom 30. März 1848 erzählt, daß in der freien Schweiz gegenwärtig ohne Autorisation der Regierung gar nichts gedruckt werden dürfe, weil „außerordentliche Zeiten außerordentliche Maßregeln erfordern." Also Censur, in optima forma! — Extrema se tangunt. —

Bekanntmachung.

Sonntag am 9. d. M. wird in der bürgerlichen Schiessstätte die gewöhnliche Abend-Unterhaltung Statt finden.

Der Anfang ist um 8 Uhr.

Verleger: Ign. Edl. v. Kleinmayr. — Verantwortlicher Redacteur: Leopold Kordesch.